

# RS Vfgh 2014/3/4 B249/2013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.2014

## **Index**

40/01 Verwaltungsverfahrensgesetze außer Finanz- und Dienstrechtsverfahren

## **Norm**

BVG-Rassendiskriminierung Artl Abs1

AVG §67c ff

EMRK Art3

## **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung einer Maßnahmenbeschwerde im Hinblick auf die behaupteten Misshandlungen im Zuge einer Festnahme wegen entscheidender Ermittlungsfehler

## **Rechtssatz**

Der UVS hat zweckentsprechende Ermittlungsschritte unterlassen, die nach dem das Beschwerdeverfahren vor dem UVS nach §67c ff AVG in der damals maßgeblichen Fassung beherrschenden Amtswegigkeitsprinzip geboten und geeignet gewesen wären, Klarheit in die Sache zu bringen. Insbesondere wäre es erforderlich gewesen, über die Art der Verletzung des Beschwerdeführers ein Gutachten eines medizinischen Sachverständigen einzuholen, um Aufschluss darüber zu bekommen, ob die - unbestrittene und im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Festnahme des Beschwerdeführers stehende - Verletzung durch das Versetzen eines Schlagens oder - wovon die belangte Behörde offenbar ohne nähere Prüfung ausgeht - durch einen Sturz des Beschwerdeführers zu Boden verursacht worden ist.

## **Entscheidungstexte**

- B249/2013  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 04.03.2014 B249/2013

## **Schlagworte**

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Misshandlung, Festnahme, Ermittlungsverfahren, Amtswegigkeit (Ermittlungsverfahren)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2014:B249.2013

## **Zuletzt aktualisiert am**

03.04.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)